

S a t z u n g

über die Festlegung der Grenzen für
den im Zusammenhang bebauten Ortsteil
V o r d e r h a s l a c h

Aufgrund von § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S.2253) in Verbindung von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S.578) zuletzt geändert am 18. Mai 1987 (GBl. S.161) hat der Gemeinderat am 03. Juli 1991 die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Vorderhaslach neu geregelt. Die Grenzen sind in einer Flurkarte dargestellt, die als Anlage I dieser Satzung beigegeben ist.

Festsetzungen zum Bauplatz (2) Röschbauernhof:

- a) zulässig auf dem neuzubildenden Grundstück ist ein eingeschossiges Wohnhaus mit maximal zwei Wohnungen,
- b) der Baukörper muß sich in das in der Flurkarte (Anlage I) dargestellte Baufenster einfügen.
- c) Eventuelle weitere Anforderungen wären im Baugenehmigungsverfahren zu regeln.

Hinweis: Der unregelmäßige Verlauf der Westgrenze der Flst.-Nr. 9/11 ist zu bereinigen.

Hinweis zum Bauplatz (3) Georg u. Regina Wehrle:
Die baulichen Anforderungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erbracht worden.

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung gem. § 22 Abs.3 BauGB in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. August 1988 außer Kraft.



Simonswald, den 03.07.1991

Bürgermeisteramt

Die Satzung wurde im Gemeindeblatt der Gemeinde
Simonswald Nr. 11 am 09.08.1991 gem. § 22 Abs. 3 *BauGB*
in Verbindung mit der Durchführung des Anzei-
gverfahrens ortsüblich bekannt gemacht. Mit die-
ser Bekanntmachung ist die Satzung rechtskräftig
geworden.

Simonswald, den 09.08.1991
Bürgermeisteramt



[Handwritten signature]

Die Satzung wurde am 22. Juli 1991
angezeigt (§ 34 Abs. 5 Satz 2 i.V. mit § 22 Abs. 3 Satz 1,2 BauGB).
Mit Verfügung des Landratsamtes Emmendingen vom **29.07.91**
wurde keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht
(§ 22 Abs. 3 Satz 2 i.V. mit § 11 Abs. 3 BauGB).

[Handwritten signature]
.....
Dr. Stratz

